I

(Veröffentlichungsbedürftige Rechtsakte)

BESCHLUSS DES RATES

vom 15. Oktober 1968

über die Anwendung der Artikel 48 und 49 des Vertrages auf die französischen überseeischen Departements

(68/359/EWG)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 227 Absatz 2,

auf Vorschlag der Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

Nach Artikel 227 Absatz 2 Unterabsatz 2 hat der Rat die Bedingungen für die Anwendung der nicht in Artikel 227 Absatz 2 Unterabsatz 1 aufgezählten Bestimmungen des Vertrages, insbesondere der Artikel 48 und 49 des Vertrages, auf die französischen überseeischen Departements zu beschließen.

Die Freizügigkeit der Arbeitnehmer kann die wirtschaftliche und soziale Entwicklung dieser Departements fördern —

BESCHLIESST:

Artikel 1

Die Artikel 48 und 49 des Vertrages zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft sowie die in Anwendung dieser Artikel erlassenen Bestimmungen sind auf die französischen überseeischen Departements anwendbar.

Artikel 2

Dieser Beschluß wird im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften*, Teil „Rechtsvorschriften I", veröffentlicht. Er tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung in Kraft.

Geschehen zu Luxemburg am 15. Oktober 1968.

Im Namen des Rates

Der Präsident

G. SEDATI